

## TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG)



## PLANZEICHNERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
  - WA Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
  - III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, z.B. 3 - 4 Vollgeschosse
  - III Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. 3 Vollgeschosse
  - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,4
  - 13,90 m maximale Gebäudehöhe in m über Straßenoberfläche, z.B. 13,90 m
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
  - a abweichende Bauweise
  - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**
  - 1.1 Straßenverkehrsfläche Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 1.2 Einfahrtbereich
  - 2.1 Straßenbegrenzungslinie
  - 2.2 Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrten
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)**
  - private Grünfläche
- MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
  - Baumerhalt
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und ihre Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
    - TG Zweckbestimmung: Tiefgarage
    - RTG Zweckbestimmung: Rampe für Tiefgarage
  - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß textlicher Festsetzung 5.3 (Immissionsschutz)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
  - Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs.5 BauNVO)
- PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE**
  - Kataster mit Flurstücksnummer
  - vorhandene Gebäude
- INFORMELLE PLANDARSTELLUNG**
  - Bemaßung in m
  - Haus 1 Gebäudennummer z.B. Haus 1
- ZEICHNERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE**

1	2	1. Art der baulichen Nutzung
3	4	2. Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
		3. Bauweise
		4. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
5		5. maximale Gebäudehöhe über Straßenoberfläche

## VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 10.09.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.  
Coswig, den 16. März 2015  
Der Oberbürgermeister
- RAUMORDNUNG**  
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Coswig, den 16. März 2015  
Der Oberbürgermeister
- ENTWURFSBILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS**  
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 05.11.2014 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.d.F. vom 24.10.2014 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.11.2014 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.d.F. vom 24.10.2014 mit seiner Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 24.11.2014 bis einschließlich 30.12.2014 im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig öffentlich ausgelegen.  
Coswig, den 16. März 2015  
Der Oberbürgermeister
- ABWÄGUNGSBESCHLUSS**  
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 11.03.2015 die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.d.F. vom 24.10.2014 geprüft und über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwohnern mit Schreiben vom 25.03.2015 mitgeteilt.  
Coswig, den 16. März 2015  
Der Oberbürgermeister
- SATZUNGSBESCHLUSS**  
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 11.03.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.d.F. vom 06.02.2015 beschlossen und die Begründung gebilligt.  
Coswig, den 16. März 2015  
Der Oberbürgermeister
- KATASTERMÄSSIGER BESTAND**  
Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der amtlichen Flurkarte, Bearbeitungsstand hinsichtlich der Bearbeitung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird bestätigt.  
Verfahrensvermerk zur Katasterübereinstimmung kann entfallen, da das Kreisvermessungsamt im Planverfahren beteiligt ist.
- GENEHMIGUNG**  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedurfte nicht der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde.
- AUSFERTIGUNG**  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Planzeichnerklärung und Textteil (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
Coswig, den 16. März 2015  
Der Oberbürgermeister
- INKRAFTTRETEN**  
Der Satzungsbeschluss ist mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 21.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB und § 215 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i.S.d. § 44 Absatz 3 Satz 1, 2 und Absatz 4 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 SächsGenO hingewiesen.  
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.  
Coswig, den 23. März 2015  
Der Oberbürgermeister

## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 und 12 BauGB, § 6 -23 BauNVO)

- Art der zulässigen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1, § 12 Abs.3 BauGB, § 4 BauNVO)**
  - Im Vorhabengebiet (Allgemeines Wohngebiet WA1, WA2, WA3 und WA4) sind Wohngebäude zulässig, deren Grundrisse und Erschließung den Anforderungen für altersgerechtes Wohnen entsprechen; sowie die nach § 4 Abs.2 Nr. 2 BauNVO zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften ebenso wie die nach § 4 Abs.2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
  - Nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen Handwerksbetriebe sind nicht zulässig. (§ 1 Abs.5 BauNVO)
  - Nach § 4 (3) Nr. 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
  - Ausnahmsweise zulässig sind die in § 4 (3) Nr. 3 BauNVO genannten Verwaltungen, wenn sie sich auf Büroarbeiten beschränken, die innerhalb der Wohnungen ausgeführt werden können und sie nicht mit störendem Publikumsverkehr verbunden sind.

### Maß der zulässigen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 -21 BauNVO)

- In den zeichnerisch festgesetzten Flächen für Tiefgaragen und deren Rampen sind als bauliche Nutzungen nur Tiefgaragen und deren Rampen sowie Balkone, Loggien und Terrassen zulässig.
- Beschränkte Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 Satz 3 und § 17 Abs.2 Satz 1 BauNVO:  
Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen, Tiefgaragen, Stellplätze und Zufahrten zu Tiefgaragen und Stellplätzen höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- Zulässige Höhe baulicher Anlagen: Die maximale Gebäudehöhe über Straßenoberfläche beträgt jeweils als Höchstmaß im WA1 10,80 m, im WA2 13,50 m, im WA3 13,90 m und im WA4 14,00 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO).  
Diese Höhenfestsetzung darf auf maximal 15 % der Gebäudelänge um bis zu 3,00 m überschritten werden, wenn diese Überschreitungen insgesamt untergeordnet bleiben (z.B. für Aufzugsschächte und technische Aufbauten) oder ein bestimmtes Gebäudeteil (z.B. Ecke) besonders betonen sollen.
- Bezugspunkt für Höhenfestsetzung: Die Straßenoberfläche ist die gemittelte Höhe der Straßenmitte vor der äußeren Gebäudekante, jeweils rechtwinklig bezogen auf Gebäudeabschnitte von 20 m Länge. Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Oberfläche Dachhaut.
- Das Tiefgaragengeschoss ist auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 21 a Abs.1 BauNVO).
- Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Carports (§ 23 Abs.5 BauNVO) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen: Garagen und Carports sind außerhalb der festgesetzten Baufelder nicht zulässig.

### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- Abweichende Bauweise: In den Baufeldern sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig.
- Vorsprünge über die festgesetzten Baugrenzen sind für Balkone, Loggien und Fluchttreppen usw. bis zu 2,00 m Tiefe zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 2 BauNVO).
- Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Einfriedungen für Müllbehälter) sind bis zu 20 m bzw. bis zu 46 m<sup>2</sup> umbauten Raum auch außerhalb der festgesetzten Baufelder zulässig.  
Stellplätze und ihre Zufahrten sind auch außerhalb der festgesetzten Baufelder zulässig.  
Ausgeschlossen sind Anlagen für Kleintierhaltung (§ 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO).

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

- Maßnahmen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
  - Die unbebauten und unversiegelten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Mindestens 20 % der unbebauten und unversiegelten Grundstücksfläche ist mit Sträuchern oder Artenliste 2 zu bepflanzen. Sträucher sind zu Strauchgruppen zusammenzufassen. Übrige Flächen sind als Wiesen- oder Staudenflächen anzulegen. Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sind Wasserflächen zulässig. Alle Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
  - Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA ist durch den Vorhabenträger innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der drei Gebäude pro bebaute 200 m<sup>2</sup> überbaute und versiegelte Grundstücksfläche ein Baum der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der Summe sind im Gebiet zusätzlich zu den mit Baumerhaltung festgesetzten 7 Gehölzen mindestens weitere 38 Bäume einzeln oder in Baumgruppen zu pflanzen. Mindestens 25 % der Baumpflanzungen müssen großkronige Bäume sein. Mindestpflanzgröße der Bäume: Stü 12/14 cm
  - Die Dachflächen der Tiefgaragen sind dauerhaft zu begrünen.

### Maßnahmen zur Sicherstellung der Belange des Artenschutzes - Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- M4 Ökologische Baubegleitung zum Fledermauschutz**  
Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind die vorhandenen Baumhöhlen durch einen Fledermausexperten auf einen möglichen Individuenbesatz zu prüfen und die vorhandenen Höhlen mit einer Folienklappe zu verschließen.
- M5 Ersatzquartiere für Fledermäuse**  
Für jede entfernte Baumhöhle (potenzielle Schlafplätze) sind zwei handelsübliche Fledermauskästen rechtzeitig im Vorfeld der Fällmaßnahme am verbleibenden bzw. im Umfeld befindlichen Baumbestand aufzuhängen. In der Summe sind mindestens 4 Fledermauskästen anzubringen. Die Standorte sind in Abstimmung mit dem Fledermausexperten so zu wählen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm auftreten und diese Hangplätze langfristig gesichert werden können.
- M6 Ersatzquartiere für Vögel**  
Für jeden entfernten Neststandort für Höhlenbrüter sind rechtzeitig vor Beginn der nächsten Brutperiode zwei handelsübliche Höhlenbrüterkästen am verbleibenden bzw. im Umfeld befindlichen Baumbestand oder an Mauer- und Fassadenbereichen aufzuhängen. In der Summe sind mindestens 6 Nistkästen anzubringen. Die Standorte können nach der Beendigung der Baumaßnahme von möglichen Interimsstandorten auf endgültig festzulegende Standorte im Vorhabengebiet verteilt werden.
- 3.3 Versicherung des Niederschlagswassers**  
Niederschlagswasser ist zu sammeln und im Vorhabengebiet zu versickern. Die oberirdischen Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen durch die Verwendung von Ökopflaster oder anderen, teildurchlässigen Materialien.
- 5 Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
  - Alle Außenbauteile, insbesondere die Fenster, müssen erhöhte Luftschalldämmungen nachweisen. Die erforderlichen Luftschalldämmungen der Außenbauteile sind nach DIN 4109, Tabellen 8, 9, 10 zu bestimmen und beim Bauantrag nachzuweisen.
  - Da nachts der schalltechnische Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) an allen Fassaden überschritten wird, sind alle Räume im Vorhabengebiet, die als Schlafräume vorgesehen sind, mit einer kontrollierten schalldämmten Wohnraumlüftung auszustatten, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Wohnraumbelüftung gewährleistet.
  - Die in Richtung der Bahnstrecke orientierten Fassaden des WA 3 (Haus 3) und WA 2 (Haus 1) an der Niederauer Straße (zeichnerisch festgesetzt) müssen schallsorbierende Eigenschaften aufweisen. Dazu sind die Fassaden als Lochfassaden (d.h. als Wandflächen mit Einzelfenstern) auszubilden. Mindestens 65 % der Fassadenoberflächen müssen einen bewerteten Schallsorptionsgrad von W 0,65 aufweisen (Wandflächen und flächige Balkonbrüstungen).  
Diese Festsetzung gilt für die Außenwandflächen ab Oberkante Gelände bis Unterkante Deckenhöhe 2. Obergeschoss.

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

- Fassadengestaltung:**  
Die Fassaden der Gebäude sind durch vertikale Vor- und Rücksprünge, Balkone und Loggien angemessen zu gliedern. Farbige Verbindungen auf der Wandoberfläche in Form von Verschalungen (z.B. zwischen den Fenstern) sind zulässig. Verglasungen von Gebäudeteilen zur Gliederung der Gebäudeabschnitte sind über die gesamte Gebäudehöhe zulässig.
- Dachgestaltung:**  
Traufen und Ortgänge dürfen maximal 0,40 m vor der Fassade vorstehen.
- Einfriedigungen**  
Zäune sind vertikal zu gliedern, Mauern und Zaunsockel sind nur als Sichtmauerwerk, als verputzte Flächen oder als Betonwerkstein zulässig. Massive Einfriedigungen dürfen 1,00 m Höhe nicht überschreiten. Zäune und Hecken dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten.  
Laubgehölzhecken sind als Einfriedung zulässig. Immergrüne Gehölze werden für die Hecken ausgeschlossen.
- Werbung**  
Werbeanlagen dürfen nicht leuchtend bzw. nicht grellbunt sein. Werbeanlagen, auch für mehrere Leistungserbringer, sind in einer gemeinsamen Anlage zu konzentrieren, deren maximale Gesamtgröße 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf.  
Werbeanlagen sind im nur Erdgeschossbereich zulässig und dürfen bis zur Brüstungshöhe des 1. OG reichen. Ausgenommen davon sind Werbeanlagen in Form von Fassadenbemalungen (z.B. Schriftzug, Logo usw.).  
Eine zentrale Werbeanlage ist im Bereich des Hauptzuganges der Wohnanlage bis zu 4,00 m Höhe zulässig.
- III Hinweise**
  - Kartengrundlage**  
Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:1.000 auf dem aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Kreisvermessungsamtes des Landkreises Meißen erstellt.
  - Schutz der Vermessungs- und Grenzpunkte**  
Bei der Umsetzung der Planung sollten gefährdete Grenzmarken durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gesichert werden (SächsVermG).  
Eine Gefährdung der im Planungsgebiet vorhandenen Lage- und Höhenfestpunkte ist dem Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt unverzüglich mitzuteilen.  
Vor Beginn der Bauarbeiten wird empfohlen, aktuelle Auskünfte zum geodätischen Festpunktnetz einzuholen.

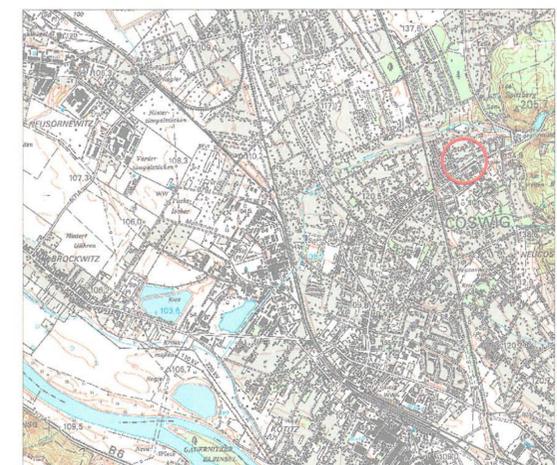
- Untersuchung der zu fällenden Gehölze vor Rodungsarbeiten**  
Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 1. 10. bis 28. 02. gefällt werden. Sie sind von geschultem Fachpersonal vor Beginn der Rodungsarbeiten nach Vogelnestern und Fledermausquartieren (Spechthöhlen, Rissbildungen u.ä.) abzusuchen. Die Kontrolle ist unmittelbar vor den Fällarbeiten durchzuführen, da Quartierwechsel der Fledermäuse im Spätherbst und bei mildem Winterwetter nicht auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung von Zeitpunkt, Temperatur- und Quartierverhältnissen ist zu entscheiden, ob vorgefundene Tiere umgesiedelt oder in Überwinterungsplätze gehalten werden.
- Archäologie**  
Die ausführenden Firmen sind darüber zu informieren, dass gemäß § 20 SächsDSchG Meldepflicht sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht von Bodendenkmalen besteht. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Es sind die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) zu beachten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von archäologischen Relevanzgebieten mit archäologischen Kulturdenkmälern (§ 2 SächsDSchG) im unmittelbaren Umfeld.
- Bodenschutz**  
Bei baulichen Arbeiten bekanntwerdende Altlasten bzw. selbst verursachte schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich dem Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen und die Arbeiten bis zur Feststellung der Kontamination und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen einzustellen.
- Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht**  
Bei Durchführung von Bodenaufschlüssen sind die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht entsprechend der einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planung von baulichen Anlagen wird auf die Durchführung einer Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 und DIN EN 1997-2 hingewiesen.
- Artenliste**
  - Artenliste 1. Bäume, einschließlich Sorten**

Holzapfel	- Malus sylvestris
Vogelkirsche	- Prunus avium
Melbire	- Sorbus aria
Kornelkirsche	- Cornus mas
Felsenbirne	- Amelanchier
Sai-Weide	- Salix caprea
  - Großkronige Bäume:**

Stiel-Eiche	- Quercus robur
Winterlinde	- Tilia cordata
Weiß-Weide	- Salix alba (am Sickerloch)
Gewöhnliche Esche	- Fraxinus excelsior
Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
  - Artenliste 2. Sträucher**

Eingriffeliger Weißdorn	- Crataegus monogyna
Zweiggriffeliger Weißdorn	- Crataegus laevigata
Hassel	- Corylus avellana
Hundsrose	- Rosa canina
Apfelrose	- Rosa rugosa
Gewöhnlicher Schneeball	- Viburnum opulus
Blut-Johannisbeere	- Ribes sanguineum
Liguster	- Ligustrum
Heckenkirsche	- Lonicera
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
Im Rahmen der Bauplanung wurde ein Schalltechnisches Gutachten durch die TBL Dresden GbR zum B-Plan „Seniorenwohnpark - Spitzgrund“, Bericht 066/14 vom 24.07.2014 erstellt, welches die fachliche Grundlage für die Festsetzungen unter Punkt 5. Immissionsschutz darstellt und als Anlage 2 der Begründung beiliegt.

## GROSSE KREISSTADT COSWIG



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Seniorenwohnpark Spitzgrund" RECHTSPLAN -Fassung zum Satzungsbeschluss-

Fassung 06.02.2015 Maßstab M 1:1.000

Auftraggeber:  
Wohnungsgenossenschaft Coswig/Sachsen eG  
Pappelstraße 13 a  
01640 Coswig

Stadtverwaltung:  
Große Kreisstadt Coswig  
Karrasstraße 2  
01640 Coswig



Planredaktion:  
**dr. braun & barth freie architekten dresden**  
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung  
Tharandter Straße 39, 01159 Dresden, Tel. 0351/427 97 30, Fax 0351/427 97 39, Mail: architekten@braun-barth.de